

## § 348 StPO Strafprozessordnung (StPO)

Bundesrecht

---

### Drittes Buch – Rechtsmittel -> Vierter Abschnitt – Revision

**Titel:** Strafprozessordnung (StPO)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** StPO

**Gliederungs-Nr.:** 312-2

**Normtyp:** Gesetz

## § 348 StPO – Unzuständigkeit des Gerichts

- (1) Findet das Gericht, an das die Akten gesandt sind, dass die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel zur Zuständigkeit eines anderen Gerichts gehört, so hat es durch Beschluss seine Unzuständigkeit auszusprechen.
- (2) Dieser Beschluss, in dem das zuständige Revisionsgericht zu bezeichnen ist, unterliegt keiner Anfechtung und ist für das in ihm bezeichnete Gericht bindend.
- (3) Die Abgabe der Akten erfolgt durch die Staatsanwaltschaft.